



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Verwaltung und Justiz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

die Distrakte Osnabrück, Minden und die Hälfte des Distriktes Bielefeld. Das Fürstentum Minden gehörte jetzt also größtenteils zu Frankreich, und Ravensberg war zwischen diesem und Westfalen in der Weise geteilt, daß Bielefeld und Umgebung, die Stadt Herford, Blotho und Umgebung bei letzterem blieben, aber Bersmold, Halle, Werther, Borgholzhausen, Enger, Bünde zu Frankreich gehörten. Die Grenze bildete die sogenannte alte Hessel und der Johannisbach, dann die Aa, die Werre und die Weser. Der Restdistrakt Bielefeld wurde zu dem Departement der Fulda (Hauptstadt Kassel) geschlagen, die französisch gewordenen Teile kamen mit Minden zu dem Departement der Oberems. Ein Weserdepartement existierte also jetzt nicht mehr.

Verwaltung und Justiz.

Die Verwaltung war streng burokratisch nach französischem Muster eingerichtet. An der Spitze eines Departements stand ein Präfekt mit den ausgedehntesten Verwaltungsbesugnissen, neben ihm für streitige Sachen der Präfekturrat. Den Distrakt leitete ein Unterpräfekt. Die Distrakte wieder zerfielen in Kantone, diese in Municipalitäten, mit Ausnahme des Distriktes Bielefeld, wo jeder Kanton nur eine Municipalität ausmachte. Die Kantone und Municipalitäten wurden von Maires verwaltet. Als eine Art Volksvertretung traten einmal des Jahres für höchstens 14 Tage Generaldepartementsrat, Distrirktsrat und Municipalrat zusammen. Für den ganzen Staat wurden Stände eingerichtet. In jedem Departement gab es ein Wahlkollegium, das die Mitglieder der Stände ernannte und die Kandidaten zum Friedensrichteramt sowie zu den drei obengenannten Räten vorschlug. Der König ernannte zu allen Verwaltungsstellen.

Ebenso einschneidend wie in der Verwaltung waren die Änderungen in der Justiz. In jedem Kanton bestanden Friedens- und Municipalpolizeigerichte, am Hauptort jedes Distriktes, also auch in Minden und Bielefeld, ein Zivilgericht erster Instanz, in jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof, bei dem Geschworene fungierten — solange es ein Weserdepartement gab, in Herford — endlich noch zwei Appellationsgerichtshöfe.

Der Code Napoleon wurde eingeführt und das öffentliche, mündliche Verfahren. Verwaltungsbeamte und Richter waren Deutsche. In Minden waren Präsident und Räte der bisherigen Regierung bei dem neuen Distrirkts tribunal eingetreten, während, als Minden französisch geworden war, nur zwei Räte in französische Dienste traten. Die Präfekten wurden in ungewöhnlich großer Anzahl der Kriegs- und Domänenkammer in Minden entnommen.¹⁰⁵⁾ Napoleon hatte gewünscht, daß hauptsächlich der Bürgerstand zu den Ämtern herangezogen würde, aber zu Präfekten und Unterpräfekten wurden meist Adlige genommen. In Minden war Unterpräfekt Backmeister, in Bielefeld anfänglich der frühere Kriegs- und Domänenrat Delius, seit 1809 von Bernuth. Dieser verwaltete sein Amt mit Klugheit und Wohlwollen und erwarb sich in hohem Grad Liebe und Vertrauen der Bevölkerung.

Bauernbefreiung.

Eine Flut von Gesetzen ergoß sich über das Land. Insbesondere hatte Napoleon gewünscht, es möchten in allen Klassen die eitlen und lächerlichen Standess Unterschiede beseitigt werden. Dementsprechend bestimmte der 13. Artikel der Konstitution die Aufhebung der Leibeigenschaft. Ein Dekret vom 23. Januar 1808 erläuterte diesen Artikel und schlug dabei einen für Eigentümer und Eigenhörende billigen Mittelweg ein. Es hielt das Obereigentum des Gutsherrn und die daraus